



Politische Gemeinde Märstetten



Sekundarschulgemeinde Weinfelden

**Reglement über die Benützung der
Mehrzweckhalle/Sportanlage
Weitsicht Märstetten**

**Politische Gemeinde Märstetten
Sekundarschulgemeinde Weinfelden**

**Reglement über die Benützung
der Mehrzweckhalle/Sportanlage Weitsicht Märstetten**

Der Gemeinderat Märstetten und die Sekundarschulbehörde Weinfelden erlassen das nachstehende Reglement über den Betrieb und die Benützung der Mehrzweckhalle/Sportanlage Weitsicht in Märstetten.

1. Gemeinderat Märstetten / Sekundarschulbehörde Weinfelden

- 1.1. Die der Betriebskommission übergeordneten Organe sind der Gemeinderat Märstetten und/oder die Sekundarschulbehörde Weinfelden. Ein Entscheid dieser übergeordneten Organe, sofern beide Behörden zuständig sind, ist nur dann rechtskräftig, wenn ihn beide Behörden beschliessen.

2. Eigentum / Zweck

- 2.1. Die Mehrzweckhalle Weitsicht ist Eigentum der Politischen Gemeinde Märstetten. Die dazugehörige Aussensportanlage ist Gemeinschaftseigentum der Sekundarschulgemeinde Weinfelden und der Politischen Gemeinde Märstetten.
- 2.2. Die Mehrzweckhalle/Sportanlage Weitsicht steht während den Unterrichtszeiten der Sekundarschulgemeinde Weinfelden uneingeschränkt für das Schulturnen zur Verfügung.

3. Betriebskommission

- 3.1. Die Verwaltung der Anlage obliegt der Betriebskommission. Diese bestimmt eine Verwaltungsstelle, in der Regel eine(n) Angestellte(n) der Gemeindeverwaltung Märstetten.
- 3.2. Die Betriebskommission wird in der Regel auf vier Jahre bestimmt. Sie besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich:
- einem Mitglied des Gemeinderates Märstetten (Kultur, Freizeit, Sport und Bildung) als Präsident/Präsidentin;
 - der stellvertretende Gemeinderat des oben genannten Ressorts.
 - einem vom Gemeinderat Märstetten frei zu wählenden Mitglied als Vertreter der Märstetter Vereine;
 - einem vom Gemeinderat Märstetten frei zu wählenden Mitglied für die Verwaltung und das Sekretariat;
 - einem von der Sekundarschulbehörde Weinfelden frei zu wählenden Mitglied als Vertreter der Sekundarschulgemeinde Weinfelden;
 - dem Hauswart der Schul- und Mehrzweckanlage Weitsicht.
- 3.3. Die Betriebskommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- Erstellen des Benützungsplans für die fixen Freizeit-Betriebszeiten
 - Erteilung der Benützungsbewilligungen für die Belegung der Anlage ausserhalb der fest zugeteilten Betriebszeiten
 - Festsetzung der Tarife für die Benützung der Anlage. Diese sind vom Gemeinderat Märstetten und der Sekundarschulbehörde Weinfelden zu genehmigen.
 - Vergabe von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten. Einmalige Aufträge bis zu einer Summe von Fr. 5'000.- liegen in der Kompetenz des Hauswarts.

- Antragstellung an den Gemeinderat Märstetten und/oder die Sekundarschulbehörde Weinfelden für ausserordentliche Reparatur- und Unterhaltsarbeiten, welche die Summe von Fr. 5'000.- je Auftrag übersteigen sowie für sämtliche Neuanschaffungen und Investitionen zuhanden der Budgets.
- Regelung von Streitigkeiten, die sich aus der Benützung der Anlage zwischen verschiedenen Interessensgruppen ergeben können.
- Ausübung aller übrigen, nicht im Detail festgehaltenen Aufsichtsfunktionen im Zusammenhang mit der Mehrzweckhalle/Sportanlage Weitsicht, sofern diese nicht in die Zuständigkeitsbereiche des Gemeinderates Märstetten und/oder der Sekundarschulbehörde Weinfelden fallen.

4. Freizeit-Nutzung

- 4.1. Ausserhalb der Unterrichtszeiten ist die Betriebskommission für die Belegung der Anlage verantwortlich.
- 4.2. An den Wochentagen Montag bis Freitag wird die Anlage für die regelmässige Freizeit-Nutzung (bis spätestens 22.00 Uhr) Vereinen und Organisationen, in der Regel für die Dauer von drei Jahren, fest zur Verfügung gestellt. Die Betriebskommission erstellt einen entsprechenden Benützungsplan.
- 4.3. Bei der Vergabe dieser fest zugeteilten Betriebszeiten haben die Vereine mit Sitz innerhalb der Politischen Gemeinde Märstetten gegenüber anderen Bewerbern Vorrang.
- 4.4. Für die Benützung der Anlage während den fest zugeteilten Betriebszeiten bezahlen die entsprechenden Vereine / Organisationen einen von der Betriebskommission festzulegenden jährlichen Pauschalbeitrag.
- 4.5. Während dem Freizeit-Betrieb in der Mehrzweckhalle dürfen bis 20.00 Uhr nur die Fenster auf der Westseite geöffnet werden. Ab 20.00 Uhr sind sämtliche Fenster zu schliessen.

5. Besondere Anlässe

- 5.1. In begründeten Ausnahmefällen kann die Sekundarschulbehörde die Anlage während der Unterrichtszeit einem Veranstalter für andere Zwecke zur Verfügung stellen. Entsprechende Gesuche sind direkt an die Sekundarschulbehörde Weinfelden zu stellen.
- 5.2. Die Betriebskommission kann für einzelne besondere Anlässe die Anlage auch während den fest vergebenen abendlichen Freizeit-Betriebszeiten einem anderen Verein/ Benützer zur Verfügung stellen.

6. Benützung der Anlage für Veranstaltungen

- 6.1. Ausserhalb der Unterrichtszeiten und der fest zugeteilten Freizeit-Betriebszeiten, insbesondere an Wochenenden, steht die Anlage grundsätzlich zur zweckmässigen Benützung offen. Spätestens sechs Wochen vor der gewünschten Belegung ist der Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 17, 8560 Märstetten ein entsprechendes Belegungsgesuch mit dem offiziellen Antragsformular einzureichen.
- 6.2. Bewerben sich zwei Veranstalter für den gleichen Zeitraum, so erfolgt die Zuteilung in der Regel in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche.
- 6.3. Die Verwaltungsstelle der Betriebskommission erteilt dem Veranstalter schriftlich die entsprechende Benützungsbewilligung.
- 6.4. Die Betriebskommission kann bei Vorliegen besonderer Gründe einem Veranstalter die Benützungsbewilligung der Anlage verweigern. Ebenso ist die Betriebskommission befugt, bei Vorliegen besonderer Gründe, eine bereits erteilte Benützungsbewilligung bis spätestens eine Woche vor der geplanten Veranstaltung ohne Entschädigungsfolge zu widerrufen.
- 6.5. Veranstalter können ihrerseits eine von der Betriebskommission bewilligte Belegung der Anlage bis spätestens zwei Tage vor der geplanten Veranstaltung annullieren.
- 6.6. Für die Benützung der Anlage ausserhalb der fest zugeteilten Betriebszeiten bezahlen die Veranstalter eine entsprechende Miete pro Tag. Die Höhe dieser Miete wird in einem separaten Benützer-Tarif (siehe Anhang) von der Betriebskommission festgesetzt. Veranstalter der Tarifkategorie C bezahlen eine Kautions in der Höhe des Mietpreises.
- 6.7. In jedem Benützungsgesuch ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese dient der Betriebskommission als Ansprechpartner und ist für die Übernahme und Übergabe der Anlage verantwortlich.
- 6.8. Zeitpunkt von Übernahme und Übergabe der Anlage ist mit dem verantwortlichen Hauswart oder mit einer von der Betriebskommission bestimmten Person zu vereinbaren.
- 6.9. Die Anlage ist in dem Zustand zurück zu geben, in dem sie übernommen wurde. Alle benützten Räumlichkeiten sind vom Veranstalter entsprechend zu reinigen. Muss der Hauswart eine Nachreinigung vornehmen, so verrechnet dieser dem Veranstalter seine Aufwendungen vollumfänglich.
- 6.10. Allfällige während der Veranstaltung entstandene Schäden sind spätestens bei der Übergabe der Anlage dem Hauswart oder dessen Stellvertreter zu melden.
- 6.11. Für während der Benützung entstandene Schäden haftet der Veranstalter. Er hat gegenüber der Verwaltungsstelle der Betriebskommission den Nachweis zu erbringen, dass er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt. Abhanden gekommene Gegenstände des Anlagenmobiliars oder der Anlage selbst sind durch den Veranstalter zu ersetzen.
- 6.12. In sämtlichen Räumen der Mehrzweckhalle (inkl. Foyer) ist das Rauchen verboten.
- 6.13. Wird für die Veranstaltung eine Bestuhlung benützt, so ist der Veranstalter für deren Einrichtung und Rückschaffung selbst zuständig.
- 6.14. Wird eine Veranstaltung durchgeführt, die eine starke Beanspruchung des Hallenbodens verursacht, so ist die dafür vorgesehene Bodenabdeckung zu verwenden.
- 6.15. Muss für eine Veranstaltung auf dem Hallenboden eine zusätzliche Markierung aufgebracht werden, so ist dafür leicht ablösbare Klebefolie zu verwenden, die keine Schäden und Rückstände auf dem Hallenboden hinterlässt. Diese Folie ist beim Hauswart zu beziehen. Ohne gegenteilige Abmachung sind solche Zusatzmarkierungen unmittelbar nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

- 6.16. Der Veranstalter ist vor, während und unmittelbar nach der Veranstaltung/Benützung dafür verantwortlich, dass
- auf dem ganzen Areal Ordnung herrscht;
 - keine unnötigen Lärm-Emissionen verursacht werden;
 - die relevanten gesetzlichen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen sowie die mit der Benützungsbewilligung formulierten Auflagen der Betriebskommission eingehalten werden.
- 6.17. Bei unterteilter Halle mittels Trennwand dürfen sich in der Halle Nord (Hallenteil mit Bühne) maximal 50 Personen aufhalten. Diese Anzahl Personen muss aus Brandschutzvorschriften eingehalten werden
- 6.18. Die Maximalbelegung der gesamten Halle ist auf 650 Personen begrenzt.
- 6.19. Die Halle ist gemäss den im Anhang aufgezeigten Bestuhlungsplänen einzurichten. Die Abstände sind dabei zwingend einzuhalten. (Anhang; BRANDSCHUTZRICHTLICHE; Flucht- und Rettungswege; Bestuhlung in Räumen mit grosser Personenbelegung, Seite 29/30 und 31)

7. Besondere Bestimmungen Sportplatz

- 7.1. Der Rasenspielfeld darf nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis des Hauswirts mit Stollenschuhen bespielt werden. Der Hauswart ist berechtigt, die Rasenspielfläche vorübergehend für die Benützung zu sperren.
- 7.2. Die Laufbahn und der Allwetterplatz dürfen nur barfuss, mit Turnschuhen oder mit Nagelschuhen mit einer maximalen Spikeslänge von 6mm benützt werden.
- 7.3. Die Mehrzweckhalle, das entsprechende Foyer und die Garderoben dürfen nicht mit Stollen- oder Nagelschuhen betreten werden. Die auf den Aussensportanlagen benützten Schuhe sind vor dem Betreten der Mehrzweckhalle/Foyer/Garderoben auszuziehen. In der Mehrzweckhalle ist das Tragen von Turnschuhen mit schwarzen Sohlen, die nicht ausdrücklich als Hallenschuhe deklariert sind, untersagt.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Jeder Veranstalter/Benützer wird über die in diesem Reglement formulierten Bestimmungen orientiert. Mit seiner Unterschrift unter das Benützungsgesuch anerkennt er deren Verbindlichkeit.
- 8.2. Die in der Benützungsbewilligung formulierten Auflagen der Betriebskommission, die in diesem Reglement festgehaltenen Benützungsvorschriften sowie allfällige Weisungen der mit der Aufsicht der Anlage betrauten Organe sind strikte.
- 8.3. Veranstalter/Benützer, die sich trotz vorangehenden Mahnungen in irgendwelcher Form nicht an die vorerwähnten Bestimmungen und Weisungen halten, kann das Recht zur Benützung der Anlage ohne Entschädigungsanspruch entzogen bzw. verweigert werden.
- 8.4. pDas vorliegende Reglement wird vom Gemeinderat Märstetten und der Sekundarschul-gemeinde Weinfeldern genehmigt und tritt auf den 1. Juni 2022 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Februar 2022. Integrierende Dokumente bilden die Tarifliste und die Benützungsbestimmungen.

Märstetten, 03. Mai 2022

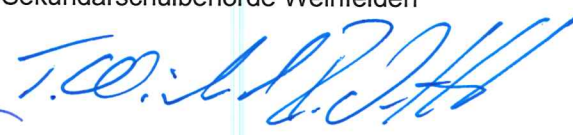
Weinfeldern, 21. April 2022

Gemeinderat Märstetten

Sekundarschulbehörde Weinfeldern


Susanne Vaccari-Ruch
Gemeindepräsidentin


Thomas Fleischmann
Gemeindeschreiber


Thomas Wieland
Präsident


René Diethelm
Schulsekretär

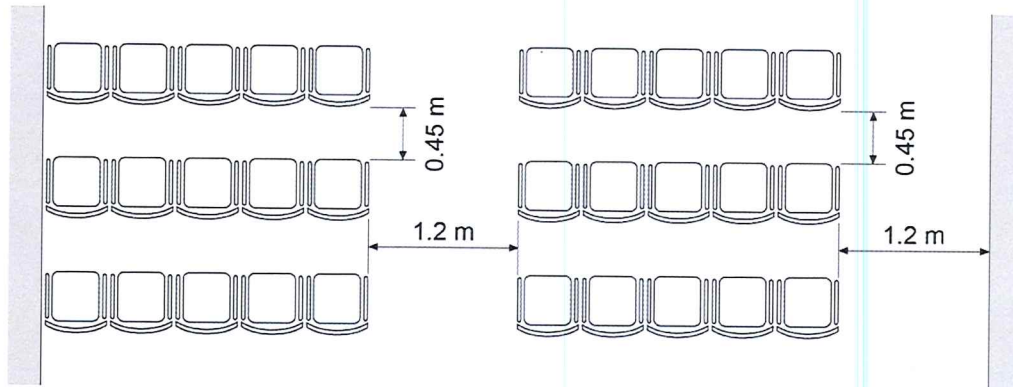
Politische Gemeinde Märstetten
Betriebskommission MZH Weitsicht
Einwohnerdienste
Dorfstrasse 17
8560 Märstetten
071 658 60 00
mehrzweckhalle@maerstetten.ch

Sekundarschulgemeinde Weinfeldern
Schulverwaltung Weinfeldern
Freiestrasse 5
8570 Weinfeldern
071 622 33 10
sekretariat@schuleweinfeldern.ch

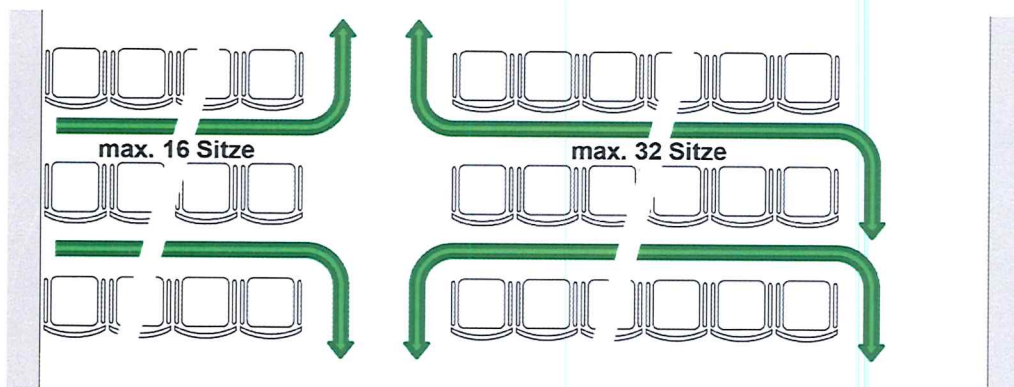
Hauswart
Sekundarschulzentrum Weitsicht
Viktor Wiederkehr
Bahnhofstrasse 41
8560 Märstetten
076 573 27 40
v.wiederkehr@sekweinfeldern.ch

zu Ziffer 3.5.5 Bestuhlung in Räumen mit grosser Personenbelegung

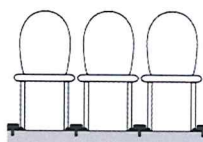
Freier Durchgang zwischen den Sitzreihen



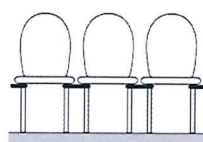
Anzahl Sitze pro Reihe



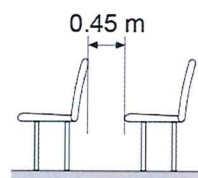
Befestigung der Bestuhlung



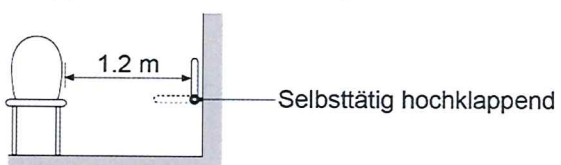
Unverrückbar
am Boden



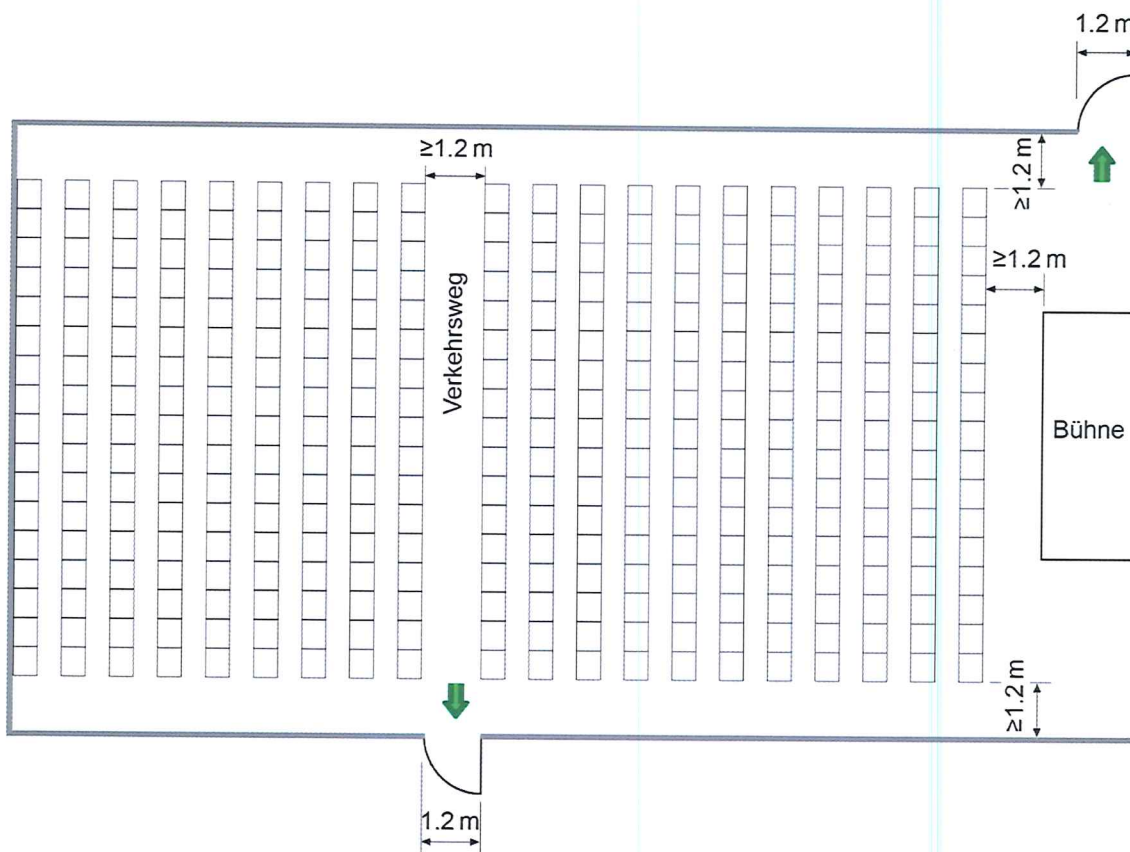
Fest miteinander
verbunden



Klappsitze in Verkehrswegen



Konzertbestuhlung im Erdgeschoss (z. B. Turnhalle)



Ausgangsbreiten (gemäss [Ziffer 3.5.3](#))

20 Stuhlreihen à 17 Personen = 340 Personen

Erforderliche Ausgangsbreite: $\frac{340 \text{ P} \cdot 0.6 \text{ m}}{100 \text{ P}} = 2.04 \text{ m} \leq 2.4 \text{ m}$

Es sind mindestens 2 Ausgänge erforderlich; die einzelnen Ausgänge sind 1.2 m breit.

Bankettbestuhlung im Untergeschoss (z. B. Turnhalle)



Ausgangsbreiten (gemäss [Ziffer 3.5.3](#))

55 Tische à 6 Personen = 330 Personen

Erforderliche Ausgangsbreite: $\frac{330 \text{ P} \cdot 0.6 \text{ m}}{60 \text{ P}} = 3.3 \text{ m}$

Es sind mindestens 2 Ausgänge erforderlich

Lösungsvarianten: a: $1 \cdot 2.0 \text{ m} + 1 \cdot 1.3 \text{ m} = 3.3 \text{ m}$
 b: $2 \cdot 1.65 \text{ m} = 3.3 \text{ m}$